

106070 11

Recht muß Recht bleiben!

Eine kritische Studie zur
Polenfrage in Preußen

von

Oto.

„Den schlimmsten Gewalten
Zum Trotz uns erhalten“.

Preis 40 Pfennig.

München

1907.

Verlag von O. Th. Scholl.



1687

Recht muß Recht bleiben!

Eine kritische Studie zur
Polenfrage in Preußen

von
Oto.

„Den schlimmsten Gewalten
Zum Troß uns erhalten“.



München
1907.

Verlag von O. Th. Scholl.

106070-11



Biblioteka Uniwersytecka KUL



1001205008

62/558/40 w.

10-

„Im Nationalitätenkampf darf man nicht vor scharfen Maßregeln zurückschrecken. Wir dürfen uns nicht bange machen lassen, wenn der eine oder der andere in allzugroßer Gewissenhaftigkeit sagt: das ist gegen die Verfassung. Es ist unsere Pflicht, die allerschärfsten Mittel anzuwenden, um die Polen zur Umkehr und zum Anschluß an uns zu zwingen.“
v. Tiedemann-Seehelm.

„Die „Frankfurter Zeitung“ hat kürzlich ironisch gesagt, ob den Polen Recht oder Unrecht geschehe, sei wohl Nebensache. Ja, das ist auch Nebensache.“
Justizrat Wagner, Berlin.

I.

Was den anständigen Menschen von einem geborenen Verbrecher unterscheidet, ist nicht die Furcht vor dem Zuchthause — denn diese hat der Verbrecher in einem gewissen Grade auch —, sondern der Besitz einer Portion von Rechtsgefühl. Wer sich also mit dem völligen Mangel an Rechtsgefühl brüstet, ahnt offenbar gar nicht, wie verächtlich er sich in den Augen aller anständigen Menschen macht.

Dieser Gedanke mußte bei dem Leser der Reden vom diesjährigen Ostmarkentage in Bromberg aufkommen, deren Leitsätze wir oben angeführt haben. Was wünschen eigentlich die Herren von den Polen? Was soll „die Umkehr und der Anschluß“ an Herrn von Tiedemann bedeuten? Wahrscheinlich doch nur, daß die Polen erklären sollen: von heute ab sind wir keine Polen mehr, sondern nur Deutsche, wir verzichten auf unsere nationale Sonderexistenz und insbesondere auf den ferneren Gebrauch unserer Sprache.

Auf einen derartigen „Anschluß“ dürften nicht nur Herr von Tiedemann, sondern auch seine Urenkel vergeblich warten! Es ist eben — wie ein französischer Humorist klagt — sehr schwer, einen anderen zu überreden, daß er sich guillotiniere lasse!

Man sagt, der Mangel an Rechtsgefühl beruhe immer auf einem krankhaften Mangel der Phantasie. Das mit diesem Mangel behaftete Individuum sei unfähig, sich in die Lage des Gegners hineinzudenken, deshalb auch unfähig zum Verständnis des obersten Grundsatzes des Christentums: „Was du nicht willst, daß man dir tu' usw.

Um den Herren nachzuhelfen, sei ihnen die Frage vorgelegt: Würden Sie als Polen das tun, was Sie jetzt von den Polen ver-

langen? Zu Ihrer Ehre wollen wir annehmen, daß Sie diese Frage verneinen würden. Denn nur verachten kann man einen Menschen, der aus materiellen Rücksichten — und nur solche könnten hier in Frage kommen —, seine Nationalität im Stiche läßt, insbesondere, wenn diese bedrängt ist.

Womit werden nun der Polenhaß, der sich auch auf den Ostmarkentagen breit macht, und die aus ihm entspringenden Projekte motiviert?

1. Die Polen haben ihr Schicksal wohl verdient; sie haben es nicht verstanden, ihren Staat zu erhalten. An der inneren Anarchie sei dieser zu Grunde gegangen.

Das deutsche Publikum ahnt in seiner großen Mehrheit nicht, wie viel Pharisäertum in diesem Vorwurfe steckt. Allerdings haben in Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts anarchische Zustände geherrscht. Viel besser sah es aber damals in dem größten Teil von Deutschland auch nicht aus. Außerdem wurde das polnische Staatswesen gerade zu der Zeit zerstört, als das polnische Volk den Anfsatz machte, geordnete Zustände herbeizuführen. Daß ihm mit diesem Anfsatz ernst war, beweist die zwischen Friedrich dem Großen und Katharina II. von Rußland geschlossene Konvention vom Jahre 1773, laut welcher Preußen und Rußland sich gegenseitig verpflichteten, jede Verfassungsänderung in Polen — also mit anderen Worten jede Einführung geordneter Zustände — zu verhindern.

Als das Verhältnis zwischen Preußen und Rußland nach dem Tode Friedrich des Großen (1786) sich verschlechterte, nahmen die polnischen Patrioten den Gedanken einer Staatsreform wieder auf. Um hierbei gegen die Intervention Rußlands geschützt zu sein, führten sie in dem Staatsvertrage vom 29. März 1790 ein Schutz- und Trutzbündnis zwischen der Republik Polen und Preußen herbei, laut welchem der König von Preußen für den Fall eines Krieges mit Rußland 40 000 Mann Hilfstruppen zu stellen versprach.

Unn mehr riskierten die polnischen Patrioten trotz des Widerspruchs Rußlands, aber unter ausdrücklicher Billigung des Berliner Cabinets, eine Aenderung der Verfassung. Dieses Werk — die sog. Konstitution vom 3. Mai 1791, welche die erbliche Monarchie und sonstige vernünftige Reformen einführte — mißlang, weil Rußland der Republik Polen den Krieg erklärte, Preußen aber alsbald für Rußland Partei nahm, und als Feind mit seinen Truppen in Polen einrückte. Das

Resultat war die zweite Teilung Polens (1793), bei welcher Preußen die heutige Provinz Posen erwarb.

Daß dem polnischen Volksstamme die Fähigkeit zur Staatsbildung und zur Leitung eines Staates nicht abgeht, hat doch die musterhafte, rein polnische Verwaltung des sogen. Kongresspolens in den Jahren 1815—1830 bewiesen.

2. „Die Polen sondern sich gesellschaftlich völlig von den Deutschen ab, sie zeigen auf Schritt und Tritt einen fanatischen Haß gegen das Deutschtum.“

Es ist lediglich das böse Gewissen des Hakatismus, welches sich sagt, daß die heutigen Zustände mit zwingender Logik das Gefühl des Hasses bei der polnischen Bevölkerung erwecken müssen. Was sieht denn der polnische Staatsbürger in seiner zu Preußen gehörenden Heimat? Sein Nachbar erhält von der Ansiedelungskommission auf Kosten der Gesamtheit der Steuerzahler, also auch der polnischen Bevölkerung, halb umsonst Grund und Boden — bloß weil er kein Pole ist; ihm selbst wird verboten, ein Wohnhaus zu bauen oder auch nur sein Wohnhaus zu erweitern —, bloß weil er ein Pole ist; die Schule, ja sogar der Religionsunterricht, werden dazu benützt, die polnischen Kinder ihrer Sprache und ihrer Nationalität zu entfremden; selbst der polnische Privatunterricht wird unter Androhung schwerer Geldstrafen verboten! Dabei hat man noch den traurigen Mut von dem bedrängten Deutschtum zu sprechen! Das sind Zustände, die den allermeisten Deutschen unbekannt sind, ja unglaublich erscheinen, welche aber auf die Dauer das Gefühl des Hasses erwecken müssen.

Vorläufig jedoch verhindert die sprichwörtliche Gutmütigkeit des polnischen Volkes eine Verbreitung und Verallgemeinerung eines solchen Gefühls — was alle Deutschen bestätigen dürften, welche mit den Polen in Berührung gekommen sind. Die Statistik der Strafgerichte beweist ja auch, daß in den sogen. polnischen Provinzen Gewalttätigkeiten aus Anlaß der nationalen Gegensätze eine äußerst seltene Erscheinung sind und sich auch in diesen seltenen Fällen auf unbedeutende Schlägereien beschränkt haben.

Auf einem anderen Blatt steht die gesellschaftliche Absonderung. Diese ist nicht zu bestreiten, aber sehr wohl erklärlich. Bis in die 60er Jahre des 19. Jahrhunderts kannte man im Posenschen ebenso wenig wie in Westpreußen eine gesellschaftliche Absonderung der beiden Nationalitäten von einander. Die Polen der oberen Klassen beherrschten alle die deutsche Sprache, andererseits beherrschten die Deutschen die

polnische Sprache. Seitdem man aber in den polnischen Provinzen zwangsweise die deutsche Sprache in dem ganzen amtlichen Verkehr eingeführt hat, seitdem es den Beamten verübelt wird, wenn sie polnisch sprechen, — ist es für die Polen ein Gebot des nationalen Selbsterhaltungstriebes darauf zu bestehen, daß in ihrer Heimat polnisch gesprochen wird, wo die deutsche Sprache nicht erzwungen werden kann.

Erste Voraussetzung eines jeden gesellschaftlichen Verkehrs ist, die völlige Gleichberechtigung. Nachdem die Polen gemerkt haben, daß es darauf abgesehen ist, die polnische Sprache innerhalb der preussischen Grenzfläche allmählich verschwinden zu lassen, sind sie es sich selbst schuldig, darauf zu drängen, daß unter Durchführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung in ihrem gesellschaftlichen Verkehr mindestens ebensoviel polnisch wie deutsch gesprochen wird.

Da nun die meisten in den polnischen Provinzen ansässigen Deutschen teils die polnische Sprache nicht beherrschen, teils sie nicht verstehen wollen, so ergeben sich die Konsequenzen von selbst.

Dieses Streben nach Gleichberechtigung hat aber mit einem Gefühl des Hasses gegen das Deutschtum nichts zu thun. Steht doch z. B. in dem Kampfe, welchen die Siebenbürger Sachsen gegen die Magyarisierungsversuche der ungarischen Regierung führen, sowohl die gesamte polnische Presse als auch die öffentliche Meinung durchweg auf Seiten der Sachsen!

Sobald übrigens die Polen irgendwo sich nicht abschließen und Deutsche in ihre Gesellschaft ziehen, so heißt es sofort: sie wollen polonisieren. Und immer wieder zitiert man die vielen Polen mit deutschen Namen und die Bamberger aus der Umgebung von Posen. Bei näherer Besichtigung stellt es sich indessen heraus, daß die sog. Polonisierung eine Legende ist, welche bisher von den Polen nicht widerlegt wurde, weil ihnen entweder die nötige Information fehlte, oder vielleicht auch weil diese Legende ihrer nationalen Eigenliebe schmeichelte, indem ihrem Volkstum eine besondere Anziehungskraft zugeschrieben wurde.

Allerdings tragen viele unter den Polen rein deutsche Namen. In den allermeisten Fällen stellt es sich aber heraus, daß die Mutter, häufig auch schon die Großmutter und Urgroßmutter rein polnischer Abstammung war. In diesen Polen mit deutschen Namen ist also mindestens die Hälfte, häufig sogar $\frac{3}{4}$ oder $\frac{7}{8}$ rein polnischen Blutes.

Dies trifft insbesondere auch bei den sog. Bambergern aus der Umgegend von Posen zu. Nach den Tiraden auf den Ostmarkentagen

könnte man glauben, daß alle Bamberger sich für Polen halten. Dies ist aber gar nicht wahr. Noch heute bekennet sich eine große Anzahl der Bamberger Familien zur deutschen Nationalität und spricht in ihrem Hause ausschließlich deutsch, wie sich der Verfasser persönlich überzeugt hat.

Bei denjenigen Bambergern, welche sich zur polnischen Nationalität bekennen, stellt es sich fast immer heraus, daß die Mütter rein polnischer Abstammung waren.

Es ist dies genau dieselbe Erscheinung wie in der ganzen übrigen Welt, nämlich, daß Kinder aus nationalen Mischehen fast immer der Nationalität der Mütter folgen, weil diese naturgemäß einen größeren Einfluß auf das Gemüt der Kinder hat als der Vater.

Indessen haben die Polen auf Grund der Erfahrung des täglichen Lebens festgestellt, daß — Alles zusammengerechnet — ihre Nationalität durch Mischehen nationale Verluste erleidet, daß also Mischehen, — solange die Existenz der polnischen Nationalität gefährdet ist — ihren Landsleuten nicht zu empfehlen sind. Deswegen kann somit der Ostmarkenverein ruhig schlafen!

3. „Die Polen leben in einem Kriegszustande mit dem preussischen Staate“. Dieser Vorwurf beruht auf einer Verwechslung des Staates mit der herrschenden Partei im Staate. Allerdings sind die Polen der Ansicht, daß der Staat nicht Selbstzweck ist und daß deshalb nicht das Volk des Staates wegen, sondern der Staat des Volkes wegen da ist — und zwar des ganzen Volkes wegen, welches die Staatsgemeinschaft ausmacht. Gestützt auf Art. 4 der Preussischen Verfassungsurkunde, nach welchem alle Bürger gleiche Rechte haben sollen, verlangen die Polen vom Staate gleiche Rechte auch in Bezug auf ihre Nationalität. Sie bestreiten deshalb die Befugnis des Staates, in welchem mehrere Nationalitäten zusammenwohnen, für die eine oder gegen die andere Nationalität Partei zu nehmen oder gar Staatsmittel, also das Vermögen des ganzen Volkes, zur Bekämpfung der einen Nationalität zu gebrauchen. Was sie bekämpfen, ist aber nicht der Staat, sondern die Parteiherrschaft im Staate.

4. „Die Polen wollen sich vom preussischen Staate losreißen.“ Auf diesen Vorwurf wollen wir näher eingehen, da er immer und immer wiederkehrt.

Zweifellos ist es das Ideal eines jeden zivilisierten Volkes einen selbständigen Staat zu bilden, — wenn dies möglich ist. In blutigen Kämpfen, — die jedoch ausschließlich gegen Rußland gerichtet waren,

— hat dann auch das polnische Volk die verlorene Selbständigkeit wieder zu erringen gesucht. Wer wollte dies verübeln? Nur Verachtung verdiente ein Volk, welches nicht die letzte Patrone zur Erhaltung seiner Selbständigkeit verbrauchte! Kein Geringerer als Bismarck hat in seiner Reichstagsrede vom 18. März 1867 diesen Anstrengungen der polnischen Nation vom menschlichen Standpunkte volle Anerkennung gezollt.

Seit dem Jahre 1863 haben jedoch die Polen in ihrer Gesamtheit eingesehen, daß die Bildung eines selbständigen Staates ihnen definitiv unmöglich geworden ist, da ihre geographische Lage und ihre geringen Kräfte diese Möglichkeit ausschließen. Sie haben ehrlichen Anschluß an die Staaten, denen sie einverleibt worden, gesucht, in der Voraussetzung, daß diese Staaten ihnen die Existenz und Entwicklung ihrer Nationalität nicht verwehren würden. In diesem Entschlusse bestärkte sie das Beispiel anderer Völker, welche bewiesen haben, daß das Zusammenfallen der staatlichen Grenzen mit den nationalen durchaus keine Lebensfrage für die Nation ist. Es sei hier nur das Beispiel der Deutschösterreicher und der Deutschschweizer, endlich der Belgier erwähnt.

Ungeachtet der feindseligen Haltung, welche die in der preussischen Regierung maßgebenden Personen und Kreise dem Bestreben der Polen, unter allen Umständen ihre Nationalität zu erhalten, von Anfang an entgegenbrachten, — einer Haltung, welche offenbar bei einem Teil der preussisch-polnischen Bevölkerung auch den entsprechenden Widerhall hat finden müssen, — ist es nicht leicht, bezüglich des preussischen Teils des polnischen Volkes den Nachweis der Echtheit dieser Tendenzen zu führen. Indessen muß doch die kühle Erwägung sagen, daß die vorgebliche Losreißung vom preussischen Staate für die Polen niemals Selbstzweck sein kann oder sein konnte, daß sie vielmehr nur als Mittel zur Gründung eines selbständigen polnischen Staates dienen sollte.

Demnach wird zur Feststellung der politischen Tendenzen der preussischen Polen Rücksicht zu nehmen sein auf die Tendenzen des polnischen Volkes außerhalb der preussischen Grenzen. Zunächst Galizien. Man betrachte das treue Verhältnis der österreichischen Polen zur Habsburger Monarchie, deren zuverlässigste Stütze gerade die Polen bilden. Vielleicht wird jemand darauf erwidern, dies sei kein genügender Beweis, weil die österreichischen Polen der Habsburger Dynastie allzuviel zu verdanken hätten.

Indessen beweisen gerade die Vorgänge der letzten Jahre die gleichen Tendenzen bei den dem russischen Reiche angehörenden Polen. Haben doch in diesen für das russische Reich bedenklichen Zeiten selbst die in nationaler Beziehung radikalsten polnischen Elemente eine Losreißung vom russischen Reiche weit von sich gewiesen, obwohl die Behandlung der polnischen Bevölkerung durch die russische Bureaokratie bis in die jüngste Zeit geradezu menschenunwürdig war.

Da man nun vernünftiger Weise nicht annehmen kann, daß auch nur einer von den preußischen Polen sich mit dem Gedanken trage, die polnischen Provinzen von dem preußischen Staate zu dem Zwecke loszureißen, um aus diesen Provinzen allein einen selbstständigen Staat zu bilden, so ist der gegen die Polen immer wiederholte Vorwurf der Absicht der Losreißung nichts weiter als eine Verlegenheitsphrase.

Allerdings sind die preußischen Polen entschlossen, bis zum letzten Atemzuge den Kampf um ihre nationale Existenz innerhalb des preußischen Staates auszufechten. Ihr letztes Ziel ist aber nicht die Losreißung vom Staate, sondern die nationale Gleichberechtigung des polnischen Volksstammes mit dem deutschen innerhalb der ethnographischen Grenzen des ersteren. Dieses Ziel ist eigentlich selbstverständlich; denn ein Volk, welches leben will, wird sich in seiner Heimat niemals mit der Stellung einer bloß geduldeten Nationalität zufrieden geben.

Richtig ist ja, daß im Falle der Verwirklichung dieses Programms verzichtet werden muß auf die Fiktion, daß der preußische Staat an seinen Grenzmarken ein deutscher Nationalstaat ist. Aber diese seit 1871 aufgetauchte Fiktion ist eben eine innere Unwahrheit und wird immer eine solche bleiben. Würde die Anerkennung des polnischen Programms wirklich ein Unglück für den Staat bedeuten? Wir glauben es nicht. Denn gerade darin ist eine Schwächung des Staates zu suchen, wenn in seiner Politik auf Grund von fiktionalen Zielen verfolgt werden, welche mit zwingender Logik einen erheblichen Teil seiner Bürger dahin führen müssen, daß sie das Interesse am Bestehen und Gedeihen des Staates verlieren. Die gegen diesen Standpunkt zitierten Worte vom „historischen Beruf“ des preußischen Staates sind nichts als leere Worte, auf welche man mutatis mutandis mit Goethe-Faust erwidern kann:

„Was Ihr den Geist der Zeiten heißt,
Das ist im Grund der Herren eigener Geist
In dem die Zeiten sich bespiegeln.“

Auf derselben Stufe steht das Wort „von der drohenden Zerreiſung der Staatseinheit“. Der Staat iſt ein hiſtoriſches Gebilde; er muß alſo in ſeiner inneren Politik mit den Faktoren rechnen, wie ſie ſind, und nicht mit ſolchen, wie ſie ſein ſollten. Darin liegt ſein wahrer hiſtoriſcher Beruf! So z. B. wird niemand beſtreiten, daß es für jeden Staat ein Vorteil iſt, wenn er in konfeſſioneller Beziehung einheitlich zuſammengeſetzt iſt. Und doch würde man jeden für einen Narren erklären, wenn er — heutzutage — in einem Staate, welcher verſchiedene Konfeſſionen beherbergt, den ernſtlichen Verſuch machen wollte, im Intereſſe der Staatseinheit durch äußere Machtmittel die Einheitlichkeit der Konfeſſion herbeizuführen.

Wer die Staatseinheit nur in der allgemeinen Uniformierung ſieht, wer die — durch Sprachverſchiedenheiten allerdings gefährdete — Bequemlichkeit der Bureaucratie mit dem Staatsintereſſe indentifiziert, wird unſeren Standpunkt unbegreiflich finden.

Was indeſſen das Weſen der Staatseinheit in Wirklichkeit ausmacht, iſt in erſter Linie nicht die Gleichheit der Abſtammung und Gleichheit der Konfeſſion oder der Sprache, ſondern, wie das Beiſpiel der Schweiz zeigt, das innere Gefühl der Zuſammengehörigkeit. Und dieſes wiederum wird geſchaffen durch die Ueberzeugung, daß jedem Bürger vom Staate alles dasjenige geboten wird, was er vernünftigerweiſe verlangen kann, daß alſo der Staat inſbeſondere alles vermeidet, was vom menſchlichen Standpunkte als ein Unrecht ſeinen Bürgern gegenüber betrachtet werden muß. „Ein kluger Fürſt — ſagt ſchon Macchiavelli (del principe cap. 9) — muß auf Mittel denken, zu bewirken, daß ſeine Untertanen ſeine Herrſchaft beſtändig und zu allen Zeiten und unter allen Umſtänden bedürfen — dann werden ſie ihm treu bleiben“. »Afin qu'on aime la patrie, il faut que la patrie même ſoit aimable«, ſagte Guizot.

Die preußiſche Polenpolitik, welche dieſen Grundſätzen entgegenhandelt, iſt auch deshalb ein Fehler, weil ſie die Ziele, welche ſie ſich geſteckt hat, niemals erreichen kann.

Nach der Rede vom 28. Januar 1886, in welcher Bismarck die Bildung der Anſiedelungskommiſſion befürwortete, beſtand der Zweck der im Jahre 1885 begonnenen polenfeindlichen Politik in erſter Linie darin, die Zahl der Polen im preußiſchen Staate zu verringern. Damit war offenbar nur die Abſicht gemeint, die Zahl derjenigen zu vermindern, welche ſich als Polen fühlen.

Mit einem Aufwande von über 400 Millionen Mark hat die

Ansiedelungskommission binnen 20 Jahren (1886—1906) ihrer Tätigkeit in den sogen. polnischen Provinzen eine Verschiebung des Zahlenverhältnisses der Deutschen zur polnischen Bevölkerung um — sage und schreibe — eins pro tausend zu Gunsten der ersteren bewirkt. Aber selbst dieser winzige Erfolg des sogen. „Kulturwerks“ ist nur ein scheinbarer. Denn in derselben Zeit hat noch die preussische Regierung die Anzahl der Beamten in denselben Provinzen um mehrere Tausende vermehrt. Wenn diese neuen Beamten, unter denen sich kein einziger Pole befindet, samt ihren Familien bei der Statistik berücksichtigt werden, so schrumpft der Erfolg der Ansiedelungskommission in nichts zusammen.

In derselben Zeit hat sich aber außerdem die Anzahl derjenigen Personen, welche sich zur polnischen Nationalität bekennen, im ganzen Staat mehr als verdoppelt. Dies beweisen die Reichstagswahlen. Bei den Wahlen des Jahres 1884 — also ein Jahr vor Beginn der scharfen Polenpolitik —, sind für polnische Kandidaten bei sehr intensiver Agitation abgegeben worden rund 203 000 Stimmen, bei den Wahlen des Jahres 1907 dagegen 453 722 Stimmen. Nach der Bevölkerungsstatistik betrug der Zuwachs der Bevölkerung in derselben Zeit ca. 26 %, während sich die Zunahme der polnischen Stimmen auf ca. 124 % beziffert.

Allein auf das Konto der preussischen Polenpolitik ist der Zuwachs der polnischen Stimmen um ca. 200 000 zu setzen. Psychologisch ist diese Erscheinung damit zu erklären, daß die öffentliche Meinung sofort auf Regierungsmaßregeln reagiert, die sie für ein Unrecht hält. Sie rüttelt in solchen Fällen auch diejenigen auf, die sich bis dahin den politischen Vorgängen gegenüber gleichgültig verhielten.

Anstatt nun aus diesen Resultaten eine vernünftige Lehre zu ziehen, gibt der HKT-Verein die Parole aus: Macht geht vor Recht.

Die Herren vergessen, daß es noch sehr zweifelhaft ist, ob die Macht des Staates in nationalen Fragen wirklich so besonders groß ist. Die Entwicklung der Welt scheint den Schluß zuzulassen, als ob heutzutage eine Einwirkung des Staates in nationalen Fragen ebenso wie in religiösen über die Grenzen der Staatsgewalt hinausreiche.

Da die einfachen Mittel, welche Markgraf Gero und Albrecht der Bär bei der Verfolgung ihrer „nationalen Ziele“ angewendet haben, jetzt nicht mehr zeitgemäß sind, so ist die Tätigkeit des Staates, in Wahrheit der im Staate herrschenden Partei, darauf beschränkt, einzelne Individuen materiell zu fördern, andere materiell zu schädigen.

Immer wird dies eine beschränkte Anzahl von Individuen sein, welche das Gesamtbild in nationaler Beziehung nicht ändern kann.

Die Illusion, daß man etwa durch die Schule die polnische Bevölkerung wird germanisieren können, dürfte durch die Vorgänge des letzten Jahres zerstört sein.

Daselbe Los wird die neuerdings aufgetauchte Idee haben, durch die Tätigkeit der Ansiedelungskommission den „lokalen Zusammenhang des Polentums“ zu zerreißen. Bei den immer besseren Verkehrsmitteln spielen doch Entfernungen von einigen Meilen für den Personenverkehr wahrhaftig keine Rolle.

Jeder Schlag, jede Wunde, welche bisher von Staatswegen dem Polentum versetzt worden ist, ist zehnfach aufgewogen worden durch dessen „moralische Eroberungen“. Man vergleiche doch nur die heutige polnische Bevölkerung in bezug auf Fleiß, Sparsamkeit und wirtschaftliche Regsamkeit mit derjenigen vor 50 Jahren! *)

Von Interesse ist, was Professor Hans Delbrück in der „Oesterreichischen Rundschau“ neuerdings über diese Frage schreibt:

„Wie unfruchtbar der Nationalitätenkampf überhaupt ist, erkennt man am besten an den Erfahrungen, die wir in Preußen damit gemacht haben. Vor einundzwanzig Jahren nahm Fürst Bismarck mit der ganzen Energie seines Charakters den Kampf gegen das Polentum in den preußischen Ostprovinzen auf. Man kennt die Riesenkraft des preußischen Staates, die zentralisierte, disziplinierte, einheitliche Verwaltung; der Landtag, die öffentliche Meinung stand fast geschlossen dahinter; die Polen bilden eine kleine Minorität, sie haben kein geschlossenes Gebiet, sondern wohnen allenthalben mit Deutschen stark gemischt. Ein Fonds von 450 Millionen Mark ist direkt für die Erwerbung polnischer Grundbesitzes und Besiedelung mit Deutschen vom Landtag bewilligt und ver-

*) Bernhard (Das polnische Gemeinwesen 1907) glaubt in dieser Uebersetzung der Polen einen gewissen Uebermut zu finden. Dies ist ein Irrtum. Die Polen sind sich darüber klar, daß sie bei dem ewigen Kriege nichts zu gewinnen haben; sie spielen die Partie, wie der Schachspieler sagt, nicht auf Gewinn, sondern auf Remis. Sie wissen sehr wohl, daß sie den preußischen Staat niemals zwingen können, ihnen die Gleichberechtigung zuzugestehen, aber sie rechnen darauf, daß der Staat das im eigenen Interesse tun wird, wenn der Plan der Vernichtung ihrer Nationalität sich als unausführbar erweist.

Die Polen würden ein Ende des Kampfes sehr gern sehen und zwar schon vom rein menschlichen Standpunkte. Denn einerseits wird durch den Kampf die Existenz vieler anständigen Leute untergraben oder gar vernichtet, andererseits blüht *duobus litigantibus* das Geschäft der sogen. Hyänen des Schlachtfeldes, von welchen Bernhard ausführlich berichtet.

ausgab worden. Aus anderen Fonds werden ebenfalls noch wenigstens 50 Millionen Mark für die Zwecke der Bekämpfung des Polentums aufgewandt worden sein. Gesetzgebung, Regierung, Gerichte, Verwaltung, Polizei, Provinz, Kreis, Schule, alles hat einheitlich zusammengewirkt. Man sollte meinen, ein solches Aufgebot sei unwiderstehlich; welche Muskulatur, was für Knochen, Sehnen und Nerven hat dieses Preußen, wo es zuschlagen will, und es hat — nichts erreicht, schlechterdings gar nichts. Im Gegenteil, das Polentum hat in diesen zwanzig Jahren erheblich gewonnen, es hat sich wirtschaftlich und moralisch gestärkt, und die ganzen Oberschlesier, die gute Preußen waren, aber polnisch sprechen, nicht weniger als eine Million, sind zu den anderen Polen übergegangen und ihnen beigetreten. Wer diese Erfahrung recht wägt, muß zu dem Schlusse kommen, daß der Nationalitätsgedanke in unserer Zeit von einer schlechtthin unzerbrechlichen Kraft ist. Es ist eine Naturgewalt, gegen die das höchste Aufgebot von politischer Gewalt nichts vermag. Der Kampf ist also zwecklos, und ein Friede, selbst unter anscheinend sehr ungünstigen Bedingungen, könnte hingenommen werden, da alle Bedingungen, wie man sie auch fasse, ohnmächtig sein werden gegen die Natur, so ohnmächtig wie der preussische Staat gegen die Polen.“

Man darf eben nicht vergessen, daß die materiellen Machtmittel, über welche der Staat allein verfügt, in dem Leben und in der Entwicklung der Völker zwar eine gewisse Rolle spielen mögen, aber durchaus nicht die Hauptsache sind. Was die Nation zusammenschmiedet, was dem Volkstum Anhänger zuführt, ist die Ueberzeugung von dem eigenen Rechte und das Gefühl, daß dieses Recht verletzt und getreten würde.

Dem die polnische Bevölkerung ist sich doch darüber klar, daß die gegen sie ausgedachten Ausnahmegesetze schon eine Anwendung des Grundsatzes „Macht geht vor Recht“ bedeuten und einen Bruch der Verfassung und zwar nicht nur der preussischen, sondern auch der deutschen enthalten. Der Rechtsschutz, insbesondere der Schutz des Schwächeren gegen den Stärkeren bildet doch die wahre Grundlage des modernen Staates, ja, die einzige Grundlage seiner Existenzberechtigung. Aus diesem Prinzip folgt eben der in allen modernen Staaten durchgeführte Satz, daß alle Staatsbürger gleiche Rechte haben.

Art. 4 der preussischen Verfassungsurkunde: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich.“

Art. 3 der Verfassungsurkunde des Deutschen Reichs: „für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indugent mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zugelassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln sei.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Die Kronjuristen des Hakatismus wollen beweisen, daß der Art. 3 nur das Verhältnis der Bürger zu anderen Bundesstaaten, nicht aber zu dem eigenen betreffe. Der Nonsens liegt auf der Hand: der preussische Pole soll zwar dieselben Rechte haben, wie der bayerische oder württembergische Deutsche, aber durchaus nicht dieselben wie der preussische Deutsche!

Beide Gesetzesbestimmungen haben den alleinigen Zweck für alle Staatsbürger die Rechtsgleichheit zu schaffen. Solange diese Bestimmungen bestehen, ist jeder Versuch von Staatswegen zwei Klassen von Bürgern zu schaffen, ein Verfassungsbruch.

Die Ereignisse im Nachbarreiche haben wohl klar bewiesen, daß kein Staat es auf die Dauer wagen darf, sich über die ewigen Grundsätze des Rechts hinwegzusetzen. Aber selbst eine kurzwährende Anwendung des Grundsatzes: „Macht geht vor Recht“ im Innern des Staates hat zur notwendigen Folge, daß der allgemeine Standard der öffentlichen Moral herabgedrückt wird, daß bei der herrschenden Kaste die Grenze zwischen dem, was ethisch zulässig und was verwerflich ist, verwischt wird. Werden doch schon jetzt in der sogen. Ostmark häufig die anrühligsten Geschäfte mit dem Mäntelchen des Patriotismus bekleidet und von der Tribüne des Landtags herab mit dem Satze »à la guerre comme à la guerre« entschuldigt!



II.

Nicht allein die ewigen Regeln des Naturrechts, nicht allein die allgemeinen Grundsätze der Verfassungsurkunden sind es, auf die sich die Polen stützen können, sondern auch positive Vorschriften der Reichsgesetze, welche nach Art. 2 der Verfassungsurkunde des Deutschen Reichs durch die Gesetzgebung der Bundesstaaten nicht verletzt werden dürfen.

Der § 1 des Deutschen Freizügigkeitsgesetzes sagt:

„Jeder Bundesangehörige hat das Recht innerhalb des Bundesgebiets

1. an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist,
2. an jedem Ort Grundeigentum aller Art zu erwerben

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das Freizügigkeitsgesetz selbst Ausnahmen zulässt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten und niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Mit dem zweiten Absatze sollte offenbar ein Riegel vorgeschoben werden gegen etwaige Bestrebungen der Bundesstaaten, die aus dem Reichsindigenat entspringenden Rechte auf freien Eigentumserwerb oder freie Niederlassung illusorisch zu machen.

Der Sinn dieses zweiten Absatzes kann also für jeden, der Deutsch versteht, nur der sein, daß alle landesgesetzlichen Vorschriften oder Anordnungen unzulässig sind, welche den Zweck haben, einzelne Reichsangehörige oder einzelne Klassen von Reichsangehörigen daran zu hindern,

1. daß sie sich an bestimmten Orten niederlassen,
2. daß sie in bestimmten Gegenden Eigentum erwerben,

oder welche auch nur den Zweck haben, Reichsangehörigen dies (Niederlassung oder Eigentumserwerb) zu erschweren.

Aus dieser unanfechtbaren Prämisse folgt, daß alle Versuche des Bundesstaates Preußen, auf gesetzgeberischem Wege oder

durch Gebrauch der Polizeigewalt seinen polnischen Staatsangehörigen den Eigentumserwerb oder die Niederlassung zu erschweren, eine Verletzung des Reichsgesetzes darstellen!

Nun wird vielleicht Jemand einwenden, daß der Zweck der landesgesetzlichen Bestimmung leicht verdeckt werden könne. Hierauf sei erwidert, daß etwas Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit bei der Gesetzgebungsarbeit vorausgesetzt werden muß. Es würde auch einen eigentümlichen Widerspruch enthalten, wenn der moderne Staat, der im Strafgesetz den Zweck der Tat, die Absicht, dem Gesetze zuwiderzuhandeln, voranstellt, ja schon das Bewußtsein, daß das Gesetz verletzt werde, als *dolus eventualis*, für strafwürdig erklärt, — sich selbst über alle Rücksichten in dieser Beziehung hinwegsetzen wollte.

Schon von dem preussischen Ansiedelungsgesetz vom 10. August 1904, welches bekanntlich den ausgesprochenen Zweck hat, die polnische Bevölkerung an dem Erbauen von Wohnhäusern (§§ 13, 13a und 13b), und dadurch am Niederlassen zu hindern, welches also offenbar gegen das Freizügigkeitsgesetz verstößt und deshalb rechtsungültig ist, sagt Rummeler (Persönliche Ansiedelungsbeschränkungen Berlin 1906):

„Es liegt ein *agere in fraudem legis* vor, weil keine ernstgemeinte Dinglichkeit, sondern nur eine solche zum Scheine, *verbi gratia*, in Frage kommt. Allerdings ist nicht jede Umgehung des Gesetzes nichtig. Es kommt vielmehr darauf an, ob eine Gesetzesbestimmung ausdrücklich oder inhaltlich ihre Umgehung hindert. Nun aber verbietet der § 1 des Deutschen Freizügigkeitsgesetzes mit klaren Worten die landesgesetzliche Unterminierung der Niederlassungsfreiheit.“ . . .*)

*) Merkwürdigerweise ist bei der Beratung des preussischen Ansiedelungsgesetzes vom Jahre 1904 der Abs. 2 des § 1 des Freizügigkeitsgesetzes von keiner Seite gestreift worden. Justizminister Schönstedt sagte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. Juni 1906: „Der Schwerpunkt liegt eben darin, ob Derjenige, der sich an einem Ort niederlassen will, nun in der Tat nach den gegebenen Vorschriften im Stande ist, sich dort eine Wohnung zu verschaffen. Es gibt kein Gesetz und keine Verfassungsbestimmung, die der Staatsregierung die Verpflichtung auferlegte, dafür Sorge zu tragen, daß überall, wo Jemand sich niederlassen will, ihm diese Möglichkeit geboten wird. . . Auch ich habe schon bei der ersten Lesung darauf hingewiesen, daß nationalgesinnten, deutsch-patriotisch gesinnten Polen (?) durch dieses Gesetz keine Schwierigkeiten erwachsen werden. . .“

Der Herr Justizminister hatte hierbei offenbar den Abs. 2 des § 1 vergessen, welcher verbietet, durch künstliche Hindernisse die Rechtsgleichheit in Bezug auf die Niederlassung illusorisch zu machen.

Alle obigen Ausführungen treffen auch diejenigen Gesetzesvorschläge des Ostmarkenvereins, welche dahin gehen, die polnische Bevölkerung auf Umwegen an Erwerb von Grundeigentum zu hindern oder sie von Staatswegen von ihrer erworbenen Scholle zu vertreiben.

III.

Seit ungefähr einem Jahre suchen die Rechtsgelehrten des Ostmarkenvereins für einen Gesetzesentwurf für Preußen Propaganda zu machen, durch welchen in den sogen. bedrohten Provinzen die Veräußerung von Grundeigentum von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht werden oder der Staatsregierung ein Widerspruchsrecht gegen Grundstücksveräußerungen gegeben werden soll.

Die Verteidiger dieses Projektes (v. Derwitz, Wegner, Kohl, Sonntag) berufen sich fast ausschließlich auf den Art. 119 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (fortan zitiert mit E.-G. z. B. G.-B.), in welchem es heißt:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Veräußerung eines Grundstücks beschränken.“

und auf den Planol'schen Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, welche jede Art von Beschränkungen und aus irgend welchem Grunde für zulässig erklärt.

Indessen rührt diese Aeußerung des Planol'schen Kommentars nicht etwa von dem Rechtslehrer Planol selbst her, sondern von Planols Mitarbeiter, dem Oberregierungsrat Uzner, wie sich Planol selbst in der Vorrede verwahrt.

Brunner (Vorschläge zur Ostmärklischen Bodenpolitik 1907) erörtert zwar die Bedenken, welche aus dem Freizügigkeitsgesetz gegen das Projekt hergeleitet werden können. Er behauptet aber, daß das Freizügigkeitsgesetz im § 1 durchaus nicht die Absicht gehabt habe, jedem Bundesangehörigen das Recht auf Grunderwerb zu gewährleisten. Denn es heiße doch im Absatz 3 desselben Paragraphen 1 noch besonders:

„Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- und Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Nieder-

lassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden.“

Dieser Absatz, sagt Brunner, wäre überflüssig, wenn schon nach Absatz 1 desselben Paragraphen jedem Bundesangehörigen das Recht zum Grunderwerb hätte gewährleistet werden müssen.

Leider wirft die Entstehungsgeschichte des Freizügigkeitsgesetzes diese schöne Ausführung über den Haufen. Die Materialien des Gesetzes ergaben, daß die Brunner'sche Ansicht schon bei der Verathung des Freizügigkeitsgesetzes als ein denkbares Mißverständnis des Gesetzes in Betracht gezogen worden ist und zwar gerade vom Vertreter des Bundesrats. Der Präsident des Bundeskanzleramts Delbrück sagte nämlich in der Reichstagsitzung vom 21. Oktober 1867 (Sten. Berichte S. 533):

Dieses Ulinea (also Abs. 3) zieht aus den Vordersätzen einige Konsequenzen, aber nur einige. . . . Ein solches Verfahren halte ich für ein Gesetz, welches von den aller verschiedensten Behörden praktisch anzuwenden sein wird, für im hohen Grade bedenklich. Es führt, wenn man aus bestimmten allgemeinen, an sich klaren Sätzen nur einzelne Konsequenzen zieht gar zu leicht dahin, daß bei der Auslegung gesagt wird: ja, hier liegt ein Fall vor, der streng genommen unter den ersten Satz fällt, aber unter den dritten fällt er gewiß nicht und deshalb ist es doch zweifelhaft, ob er auch unter den ersten fällt. Lediglich aus diesem Grunde habe ich die Ablehnung des Ulinea 3 zu empfehlen.

Die Mehrheit des Reichstages befürchtete ein solches Mißverständnis nicht und nahm den jetzigen dritten Absatz des Paragraphen 1 an.

Herr Brunner hat also nichts weiter bewiesen, als daß Delbrück mit seiner Furcht vor Mißdeutungen Recht hatte.

So kommt denn auch Holz (im Preuß. Verwaltungsblatt S. 645 ff.) — der einzige von den Verteidigern des Projektes, dessen Ausführungen juristischen Wert haben — zu dem Schlusse, daß die Brunner'sche Deduktion verfehlt sei, daß also nach dem Freizügigkeitsgesetze jedem Reichsangehörigen das Recht, an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben, unbeschränkt zusteht.

Indessen stellt Holz die merkwürdige Behauptung auf, daß diese Bestimmung durch den oben erwähnten Art. 119 E.-G. 3. B. G.-B. aufgehoben sei. Er führt aus:

„Nach Art. 32 E.-G. 3. B. G.-B. treten die Vorschriften der Reichsgesetze insoweit außer Kraft, als sich aus dem B. G.-B.

oder dem E.=G. die Aufgebung ergibt. Zweifellos sei anzunehmen, daß, wenn dasselbe besondere Reichsverhältnis in einem älteren Reichsgesetz und zugleich im V. G.=V. oder im E.=G. geregelt ist, das Reichsgesetz insoweit außer Kraft trete, als es mit der durch das V. G.=V. erfolgten Regelung nicht vereinbar ist. Dieser Fall sei hier gegeben. . . Die Frage, inwieweit landesgesetzlich direkt oder indirekt Erwerbsbeschränkungen eingeführt werden können ist im E.=G. z. V. G.=V. erschöpfend geregelt.“

„Enthält also ein älteres Reichsgesetz Bestimmungen, durch welche diese Befugnis der Landesgesetzgebung in weiterem Umfang eingeschränkt ist, als nach dem E.=G. z. V. G.=V. oder gar völlig unterfagt ist, so treten diese Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie den Vorschriften des E.=G. widersprechen.“

„Demgemäß könne unzweifelhaft der F.=Z.=G. insoweit keine Aenderung finden, als nach Art. 87 nie Erwerb seitens der Mitglieder religiöser Orden von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht werden darf, auch wenn die Mitglieder Reichsangehörige sind. . . .

„Ebenso wenig könne es einem Zweifel unterliegen, daß landesgesetzliche Erwerbsbeschränkungen auf Grund anderer allgemeiner Vorbehalte (z. B. an fideikommißgegenständen, Rentengütern, Bergwerkseigentum u. s. w.) nicht etwa deshalb für unzulässig zu erachten sind, weil sie mit § 1 F.=Z.=G. nicht im Einklang stehen.“

„Dementsprechend könne aber auch die Zulässigkeit von Erwerbsbeschränkungen, die sich lediglich als eine notwendige, wenn auch vielleicht gerade beabsichtigte Folge der durch Art. 119 d. E.=G. ausdrücklich zugelassenen Veräußerungsbeschränkungen darstellen, nicht auf Grund des F.=Z.=G. in Frage gestellt werden. (?) Undernfalls würde die Bestimmung der Art. 119¹, da jeder Verfügungsbeschränkung auf Seiten des andern Teiles eine Erwerbsbeschränkung gegenübersteht, durch das F.=Z.=G. völlig illusorisch werden.“

Diese scheinbar bestechenden Ausführungen Holtz's stehen und fallen mit dem Satze, daß Art. 119 E.=G. z. V. G.=V. die Frage der Zulässigkeit von landesgesetzlichen Veräußerungsbeschränkungen erschöpfend regeln. Diese Behauptung ist eben ein logisches salto mortale.

Denn wenn es im Art. 119 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch heißt:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Veräußerung eines Grundstücks beschränken,“

so heißt dies doch nichts anderes, als daß die **bisherigen** Befugnisse der Landesgesetzgebung zur Ordnung dieser Materie durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht berührt werden. Es ist aber damit noch nicht gesagt, daß die Befugnisse der Landesgesetzgebung andern bisherigen Reichsgesetzen gegenüber haben erweitert werden sollen.

Die geheimnisvolle Andeutung von Holz, daß der Charakter der Veräußerungsbeschränkung als Erwerbsbeschränkung bei dem Zustandekommen des E.-G. z. B. G.-B. beabsichtigt war, berechtigt zu der Frage, wo und von wem diese Absicht offenbart worden ist. Denn wer die Entstehungsgeschichte des B. G.-B. und das E.-G. z. B. G.-B. kennt, wird doch zugeben müssen, daß damals jeder Versuch, die nach dem Freizügigkeitsgesetz dem Staatsbürger zustehenden Rechte teilweise zu rauben, bezw. auf Gnade und Ungnade der Bundesstaaten zu überliefern, von der erdrückenden Mehrheit des Reichstags zurückgewiesen worden wäre. Als einzige Veranlassung zu dem genannten Paragraphen wurde vielmehr damals das Landeskulturinteresse, insbesondere die allzugroße Zersplitterung von Waldbeständen zitiert.

Die Motive zum E.-G. z. B. G.-B. erklärten sich — bei Art. 66 — jetzt 111 (S. 192) gegen die Aufnahme des Vorbehalts von Eigentumsbeschränkungen im Sinne des jetzigen Art. 119 Nr. 1 mit der Begründung, daß ein solcher Vorbehalt der Landesgesetzgebung nicht verwehren würde, das Eigentum in der Hand des gegenwärtigen Eigentümers unveräußerlich zu machen, wenn das als angemessen erachtet werden sollte. Holz argumentiert nun: wenn der Artikel 119¹ trotzdem nachträglich auf Antrag des Bundesrats angenommen worden ist, so ist auch die Schlussfolgerung akzeptiert worden. Diese Beweisführung ist durchaus verfehlt. Indem der Bundesrat dem Reichstage einen Gesetzentwurf mit Motiven unterbreitete, machte er sich doch auch die Motive zu eigen. Wenn also in den Motiven gegen eine Gesetzbestimmung durch ein *argumentum ad absurdum* plädiert worden war, der Bundesrat aber trotzdem nachträglich die angefochtene Bestimmung in Vorschlag gebracht hat, — so liegt dabei folgender Gedankengang viel näher: Wir verkennen nicht, daß die *qu.* Bestimmung zu einer absurden Konsequenz führen kann, aber wir haben das Ver-

trauen zu den verbündeten Regierungen, daß ein Mißbrauch mit der Bestimmung nicht getrieben werden wird. Durch die Annahme des Art. 119 Nr. 1 ist also die Tatsache, daß dieser Artikel in seiner äußersten Konsequenz zu einer Absurdität führen kann, nicht aus der Welt geschafft worden. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes berechtigt aber am allerwenigsten zu der Annahme, daß diese Absurdität geltendes Recht sei.

Das Oberlandesgericht zu Hamburg, auf dessen Autorität sich Holz beruft, gibt zu, daß der Art. 1191 zu widersinnigen Konsequenzen, nämlich zur Möglichkeit der Untersagung der Veräußerung führe. „Allein die Erwägung, daß die Landesgesetzgebung eine verständige sein werde, bricht diesem Bedenken die Spitze ab.“ (Beschluss vom 7. Januar 1905, „Hanseatische Gerichtszeitung“ S. 109 ff.) Das Gericht lehnt also die widersinnigen Konsequenzen gleichfalls ab.

Auch alle Beispiele, welche Holz sonst noch bei seinen Ausführungen heranzieht, beweisen absolut nichts.

Zunächst die Bezugnahme auf den Eigentumserwerb der Mitglieder religiöser Orden, weil Art. 87 E.-G. z. B. G.-B. diese **Personen** ausdrücklich als solche erwähnt, welche im Eigentumserwerb beschränkt sind.

Hier hebt ein Reichsgesetz (nämlich das E.-G. z. B. G.-B.) die diesen Personen nach dem Freizügigkeitsgesetz zustehende Rechtsgleichheit ausdrücklich auf.

Ebenso verfehlt ist die Exemplifikation auf die sonstigen der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Veräußerungsbeschränkungen. Denn alle diese Beschränkungen (also betreffend Fideikommißgegenstände, Rentengüter, Bergwerkseigentum) sind rein dinglicher Natur, sie sind getroffen ohne Rücksicht auf die Person des Veräußerers oder des Erwerbers; sie verfolgen nicht den Zweck, irgend eine Person oder eine Klasse von Personen an dem Erwerb von Grundeigentum zu hindern. Alle diese Bestimmungen haben mit dem Freizügigkeitsgesetz nichts zu tun, da sie die in diesem Gesetz kraft des Bundes-(Reichs-) Indigenats garantierte Rechtsgleichheit der Bürger nicht aufheben.

Dagegen kann nur eine ungeheuerliche Rabulistik bestreiten, daß Sinn und einziger Zweck des projektierten Gesetzes eben die Aufhebung der Rechtsgleichheit der polnischen Staatsbürger ist, indem man diesen die Freiheit des Eigentumserwerbes entziehen will.

IV.

Ein zweiter Vorschlag des Ostmarkenvereins verlangt — nichts mehr und nichts weniger — die gesetzliche Verleihung des Enteignungsrechts an die Ansiedelungskommission.

„Zwar sind wir — fügen die Herren von der H.K.T. hinzu — der Ansicht, daß schon nach dem bestehenden Gesetz die Verleihung dieses Rechts zulässig wäre.“ Diese Ansicht beruht auf einer rührenden Unkenntnis des Gesetzes vom 21. April 1886, welches doch diesen Herren in erster Linie bekannt sein sollte. Der § 1 des Gesetzes lautet:

„Der Staatsregierung wird ein Fonds von 100 Millionen zur Verfügung gestellt, um zur Stärkung des deutschen Elements gegen polonisierende Bestrebungen durch Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter

1. Grundstücke käuflich zu erwerben,
2. soweit erforderlich, die . . . Kosten der erstmaligen Einrichtung zc. zu bestreiten.“

Bei der Beratung dieses Gesetzes hat man immer wieder den ausschließlich defensiven Charakter der neuen Schöpfung betont. Die Bedenken, welche gegen den Mißbrauch von Staatsmitteln, also des gemeinschaftlichen Eigentums aller Staatsbürger zur Bekämpfung und Verdrängung eines Teils der Bürgerschaft erhoben wurden, beantwortete man mit dem Hinweis darauf, daß den Polen kein Unrecht geschähe, weil ja die Ansiedelungskommission Niemanden zwingen solle, sein Besitztum an sie zu verkaufen.

Mit derselben Begründung wurden Dutzende von polnischen Redakteuren ins Gefängnis gesteckt, deren Zeitungen von der „Verdrängung“ der Polen durch die Ansiedelungskommission sprachen. Die Berichte fanden darin eine Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen auf Grund von entstellten Tatsachen (§ 131 des Strafgesetzbuchs).

Nach § 1 des jetzt geltenden Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 ist die Enteignung nur zulässig für ein Unternehmen (des öffentlichen Wohles), dessen Ausführung der Ausübung des Enteignungsrechts bedarf.

Aus dem Obigen geht aber hervor, daß der Gedanke der Zwangsenteignung mit dem Gesetz vom 26. April 1886 nach dessen Wortlaut und Entstehungsgeschichte vollkommen unvereinbar ist. Denn jetzt kann wohl nicht mehr bestritten werden, daß der Hauptzweck der

Enteignung zu Gunsten der Ansiedelungskommission die Verdrängung der bisherigen Besitzer sein soll.

Eventuell verlangen die Rechtsgelehrten des Ostmarkenvereins ein neues besonderes Enteignungsgesetz zu Gunsten der Ansiedelungskommission. Die Zulässigkeit eines solchen preussischen Gesetzes stützen sie auf Art. 109 E.=G. z. B. G.=B.:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung einer Sache.“

Eine Präzisierung, was man unter „öffentlichem Interesse“ verstehen soll, enthält das E.=G. z. B. G.=B. nicht. Dies liegt teils daran, daß dieses Gesetz bekanntlich in einem besonders beschleunigten Tempo verabschiedet worden ist, teils an der Schwierigkeit der Definition. Diese Schwierigkeit erkannte man schon bei der Beratung des preussischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874; deshalb wurde die Entscheidung über die Zulässigkeit der Enteignung im Einzelfalle dem König übertragen, weil man in der königlichen Entscheidung mit Fug und Recht die unbedingteste und größte Garantie für die unparteiische und gerechte Anwendung des Gesetzes sah.“

Vgl. die Kommentare von Eger, Daloka, Seydel zu § 2 des Enteignungsgesetzes.

Man vergleiche nun die diese Materie betreffenden Bestimmungen des preussischen Rechts.

§ 74 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht:

„Einzelne Rechte und Vorteile der Mitglieder des Staates müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohles nachstehen.“

Art. 9 der preussischen Verfassungsurkunde:

„Das Eigentum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorhergehende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.“

§ 1 des preussischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874:

„Das Grundeigentum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.“

Also wohlgemerkt, das neuere preussische Recht erklärt als Voraussetzung der Enteignung das Interesse des öffentlichen Wohles, das Landrecht noch klarer die Beförderung des gemeinschaftlichen Wohles. Unzertrennlich ist mit allen diesen Begriffen die Vorstellung verbunden, daß das enteignende Unternehmen selbst Niemandem zu Leide sein solle.

„Auch bei der Enteignung — sagt Stranz in der „Deutschen Juristenzeitung“ — darf die Frage des Rechts und Unrechts nicht beiseite geschoben werden. Das Eigentum ist unverletzlich. Freilich, wenn das öffentliche Wohl, *salus publica*, es dringend erfordert, sind Ausnahmen zulässig, wie schon im Allg. Landrecht (§§ 74, 75 ff.) anerkannter Grundsatz. Nur dürfen sich die Ausnahmen nicht als feindliche Taten gegen bestimmte einzelne Volkskreise richten.“

Wir möchten noch hinzufügen, daß die sogen. Staatsraison, in Wahrheit das Interesse der im Staate herrschenden Partei, etwas durchaus verschiedenes ist vom öffentlichen Interesse oder dem Interesse des öffentlichen Wohls. Letzteres ist, wie das Allgemeine Landrecht treffend definiert, identisch mit dem gemeinschaftlichen Wohl (= Wohl aller Bürger).

Den Unterschied zwischen beiden Begriffen sieht man am besten an folgendem Beispiel. Wenn in einer konfessionell-gemischten Stadtgemeinde die konfessionelle Mehrheit städtische Mittel dazu verwenden wollte, um ihre konfessionellen Zwecke zu fördern, so würde jedermann ein solches Vergehen für eine Uebertretung des siebenten Gebots betrachten — obwohl nach formellem Recht die Majorität zu entscheiden hat, was als Interesse der Stadtgemeinde zu betrachten ist.

Ebenso wenig kann bei der vorgeschlagenen Enteignung von einer Gemeinschaftlichkeit des Interesses die Rede sein, da die Enteignung doch nur den Zweck haben soll, einen Teil der Staatsbürger von ihrer Scholle zu verdrängen. Das Eigentum ist unverletzlich und soll nur einem höheren Interesse weichen. Es darf aber offenbar nur ein solches höheres Interesse sein, welches auch der von seiner Scholle Verdrängte vernünftigerweise als ein höheres Interesse anzuerkennen hat. Hier wird aber den Polen zugemutet, daß sie ihre Nationalität, ja selbst ihre wohl erworbenen Eigentumsrechte auf dem Altar des Staates opfern, bloß damit dieser sich ausschließlich dem Dienst der anderen Nationalität widme! Und das will man dann „öffentliches Wohl“ nennen!

Der Vorschlag des Ostmarkenvereins stellt aber noch in einer anderen Beziehung die Grundsätze über die Enteignung, wie sie wohl in der ganzen zivilisierten Welt Geltung haben dürften, geradezu auf den Kopf.

Der Zweck einer jeden Enteignung und zugleich einziger Grund derselben kann doch nur der sein, daß ein Unternehmen des öffentlichen Wohles ein fremdes Grundstück in Besitz nehme und in Besitz behalte. Ja, es war ein in dem preussischen Recht anerkannter Grundsatz, daß der Enteignete nachträglich einen Anspruch auf Widererlangung seines Besitztums habe, sobald das öffentliche Unternehmen dessen nicht bedürfe.

Hier ist aber alleiniger Zweck der Enteignung der, daß der künftige Ansiedler, also eine ihrer Individualität nach noch gar nicht bekannte Person, das Grundstück besitze. Es soll eben ein jeder das Grundstück besitzen können, nur nicht der bisherige Besitzer oder ein anderer Pole; mit anderen Worten ist hier die Vertreibung des Eigentümers von seiner Scholle geradezu Selbstzweck!

Endlich würde die vorgeschlagene Zwangsenteignung — wie schon Rummler (Persönliche Ansiedelungsbeschränkungen 1906 S. 54) nachgewiesen hat — dem obersten Grundsatz des Deutschen Freizügigkeitsgesetzes geradezu ins Gesicht schlagen.

Wir haben oben (Kapitel II) dargetan, daß nach § 1 dieses Gesetzes den Bundesstaaten untersagt ist, die Niederlassung oder den Erwerb von Grundeigentum seitens einzelner Staatsbürger zu verhindern oder zu erschweren. Wenn nun die Anhänger der Zwangsenteignung der Wahrheit die Ehre geben wollen, so müssen sie zugeben, daß der eigentliche Zweck der Enteignung nur der sein soll:

die bisher am Orte X. ansässigen Polen von ihrer Scholle und ihrem Wohnsitz auf die Dauer zu verdrängen.

Das ist doch mehr als eine Verhinderung des Eigentumserwerbes oder der Niederlassung!

Von einzelnen Juristen werden Stimmen laut, welche zwar zugeben, daß ein Gesetz, wie das projektierte, gegen Art. 2 der Reichsverfassung und gegen das Freizügigkeitsgesetz verstossen würde — aber einwenden, daß es keine Macht gebe, welche den preussischen Staat an einer solchen Gesetzesarbeit hindern könnte. Eine derartige Argumentation würde doch die Verletzung der Bundestreue seitens des mächtigsten Bundesstaates zur Voraussetzung haben, sie würde das

Prinzip der Gewissenlosigkeit in die Gesetzgebung hineinbringen. Es ist also undenkbar, daß die maßgebenden Kreise sich ihr anschließen sollten.

Man vergegenwärtige sich nun noch die wirtschaftlichen Folgen eines solchen Enteignungsgesetzes! In den von diesem Gesetz heimgesuchten Provinzen wird doch kein vernünftiger Mensch mehr es wagen, sein Geld zu Bodenmeliorationen oder Bauten zu verwenden, da er ja riskiert, morgen von Haus und Hof vertrieben zu werden. Man wende dagegen nicht ein, daß ja eine Entschädigung gezahlt werden wird; denn schon nach dem heutigen Enteignungsgesetz hat der Enteignete nur Anspruch auf Ersatz des Wertes des Grundstücks, dagegen nicht der einzelnen Meliorationen. Die Wertfeststellung hängt aber von den mehr oder minder vagen Gutachten der Sachverständigen ab. Ein Risiko bleibt dann also die Kapitalanlage zur Melioration des Grundstücks immer!

Schließlich sollten die Mitglieder der gesetzgebenden Faktoren es sich doppelt und dreifach überlegen, ehe sie an dem Grundpfeiler der modernen Gesellschaftsordnung, der Unverletzlichkeit des Eigentums, rütteln lassen. Denn wenn man den Grundsatz einführen sollte, daß der Staat berechtigt ist, dem A sein Eigentum zu entziehen und es dem B zu geben, welcher den Machthabern besser gefällt, — so bleibt als Streitobjekt gegenüber der Sozialdemokratie tatsächlich nicht viel mehr als der Militarismus übrig.

Hodie mihi, cras tibi!



V.

Die heutige preußische Polenpolitik ist darauf basiert, daß Preußen als deutscher Nationalstaat berechtigt sei, innerhalb seiner Grenzschaff anderen Nationalitäten die Existenzberechtigung abzuspochen. Wie steht es nun mit diesem Recht?

Die Gelehrten sind darüber einig, daß Preußen kein wirklicher Nationalstaat, sondern nur ein Staat mit einer nationalen Mehrheit ist. Ein allgemeiner Satz, daß die nationale Mehrheit im Staate berechtigt sein soll, die Minderheit in nationaler Beziehung rechtlos zu machen, wird auch deutscherseits schon deshalb nicht aufgestellt, weil er außer-

halb der Grenzen des Deutschen Reiches zum Schaden des Deutschtums ausschlagen würde.

Das spezielle Recht des preussischen Staates, den deutschen Nationalstaat zu spielen und die Existenzberechtigung der nationalen Minoritäten zu leugnen, wird jedoch hergeleitet aus dem „Recht der Eroberung, das, solange die Welt ein Völkerrecht kennt, Geltung gehabt hat.“ (Schimmann). Selbst wenn man diesen brutalen Satz gelten lassen wollte, so kann doch nur der Standpunkt des Eroberers selbst, nicht derjenige seiner Epigonen maßgebend sein. Nun sind von den Provinzen, in welchen die polnische Bevölkerung autochton ist, Schlesien und Westpreußen von Friedrich dem Großen erobert worden, dem bekanntlich das Deutschtum bestenfalls gleichgiltig war.

Die Provinz Posen besitzt dagegen der preussische Staat nicht auf Grund des Rechts der Eroberung, sondern auf Grund internationaler Verträge, insbesondere auf Grund der Wiener Kongressakte und des zur Ausführung der Kongressakte zwischen Rußland, Preußen und Oesterreich geschlossenen Vertrages vom 3.—4. Mai 1815. In Art. 3 dieses Vertrages, welcher in der preussischen Gesetzsammlung abgedruckt ist, heißt es:

„Den Polen, welche Untertanen der hohen kontrahierenden Teile sind, sollen Einrichtungen, welche die Erhaltung ihrer Nationalität sichern, nach den Formen (bürgerlichen) politischen Daseins zuteil werden, die jede der Regierungen denen sie angehören, ihnen zuzugestehen für angemessen erachten wird.“

Der Hakatismus klammert sich nun an die letzten Worte, indem er deduziert, daß diese Verpflichtung des preussischen Staates unverbindlich sei, weil sie Alles dem Ermessen der Regierung überlasse. Dies ist eine offenbare Verdrehung, da der Nachsatz nur die Formen des politischen Daseins, nicht aber dieses Dasein selbst oder die Erhaltung der Nationalität betrifft.

Außerdem ist das Ermessen — des arbitrium boni viri — wie jeder Jurist im ersten Semester lernen muß, etwas Anderes als bloße Willkür. „Soll die Bestimmung nach billigem Ermessen erfolgen — sagt das Bürgerliche Gesetzbuch im § 315, — so ist die getroffene Bestimmung für den einen Teil nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht.“ Nun wird den Polen von Staatswegen nicht nur keine der versprochenen nationalen Einrichtungen gewährt, sondern ihnen sogar die Existenzberechtigung ihrer Nationalität überhaupt geleugnet!

„Wir kennen innerhalb der preußischen Grenzpfähle keine andere Nationalität als die Deutsche“ sagte im Jahre 1902 der Minister v. Rheinbaben im Abgeordnetenhaus.

Daß jenes Abkommen nach Absicht der Kontrahenten die hier beigelegte (bindende) Bedeutung haben sollte, beweist der Ausruf des Kaisers Alexander I. von Rußland vom 18./30. April 1815 an die Bev. . . . des Herzogtums Warschau:

„Da nun einmal das allgemeine Friedensbedürfnis eine Vereinigung sämtlicher Polen unter einem Szepter nicht gestattete, so habe ich doch kräftig dafür gesorgt, das unglückliche Loos dieser Trennung möglichst zu lindern und den Polen überall die Rechte einer eigenen Nationalität zu sichern.“

In Ausführung jenes Staatsvertrages heißt es in dem Ausruf Friedrich Wilhelm III. an die Einwohner des Großherzogtums Posen vom 15. Mai 1815 (Gesetzsammlung S. 47):

„Ihr werdet meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen.“

„Auch Ihr habt ein Vaterland und mit ihm einen Beweis meiner Achtung für Eure Unhänglichkeit an dasselbe erhalten.“

(Es folgt die Verheißung der Achtung der Sprache in Kirche, Amt und Schule).

Das Wesentliche sind hierbei nicht, wie gewöhnlich argumentiert wird, die Verheißungen des Königs, sondern die in der Gesetzsammlung konstatierte Tatsache, daß die Polen bei ihrem Eintritt in den preußischen Staatsverband ihre Nationalität behalten und nicht unter eine Fremdherrschaft kommen.

Der oben zitierte Staatsvertrag vom 3/4. Mai 1815 bildet den einzigen Rechtstitel für die preußische Monarchie zum Besitze der heutigen Provinz Posen. Durch diesen Staatsvertrag und die Erklärung des Königs aus der vorkonstitutionellen Zeit ist die Existenz und die Existenzberechtigung der polnischen Nationalität innerhalb der preußischen Grenzen rechtlich und gesetzlich festgelegt worden.

Demgegenüber gebraucht der Hakatismus folgende Ausflüchte:

„Nachdem die Proklamationen (von 1815) damit belohnt worden waren, daß wir die Aufstände von 1830 erlebten, hat man im Jahre 1842 wieder eingelenkt und hat es mit der Versöhnungspolitik versucht.“

„Die ist nun belohnt worden durch die Vorgänge von 1846 und 1848. Demgegenüber noch zu behaupten, daß die polnische Nation einen Anspruch aus den Proklamationen herleiten könnte, welche der König im Jahre 1815 erlassen hat, das ist wirklich etwas viel verlangt.“

(Rede des Grafen Limburg-Styrum im preuß. Abgeordneten-
hause vom 10. 12. 1901.)

Dieselbe fadenscheinige Argumentation wiederholt sich unzählige Male. Sie zeugt in erster Linie von einer rührenden Unkenntnis der Geschichte. Bekanntlich hat sich zurzeit der polnischen Revolution vom Jahre 1830/31, welche ausschließlich gegen Rußland gerichtet war, auch nicht eine Hand unter den Polen gegen die preußische Regierung erhoben! Trotzdem folgte im Jahre 1832 im Posen'schen die Wirtschafft eines Flottwell, welcher als Oberpräsident der Provinz Posen nicht nur Amt und Schule völlig germanisierte, sondern auch ganz offen darauf ausging, die polnische Bevölkerung materiell zu ruinieren.

Es ist ganz klar, daß diese Wirtschafft in der Bevölkerung viel Zündstoff sammeln mußte, welcher in den Putsch der Jahre 1846 und 1848 zur Explosion kam, obwohl die Regierung im Jahre 1842 zum Teil die Flottwell'sche Politik verlassen hatte.

Die im übrigen durch die allgemeine europäische Revolutionsatmosphäre entschuldbaren Vorfälle der Jahre 1846/48 können aber nicht zum Vorwand dienen, der gesamten polnischen Bevölkerung ihre nationalen Rechte zu entziehen, zumal die genannten Insurrektionen durchaus nicht allgemeine waren. Das letztere hat Bismarck in seiner Rede vom 18. März 1867 ausdrücklich bezeugt:

„Es ist trotz aller Verführungsmittel . . . bei den sich wiederholenden Insurrektionen nicht gelungen, die preußischen Untertanen polnischer Zunge in irgend erheblicher Zahl so zu verführen, daß sie sich an diesen Bestrebungen einer Minorität beteiligt hätten . . . Dieselben Gefühle der Unhänglichkeit haben die polnischen Soldaten auf allen Schlachtfeldern betätigt; sie haben ihre Treue gegen den König auf den dänischen und auf den böhmischen Schlachtfeldern mit ihrem Blute und mit der ihrer Nationalität eigentümlichen Tapferkeit betätigt.“

Mit demselben Rechte könnte man doch, wie Windthorst sagte, wegen der Vorfälle des 18. März 1848 den Berlinern alle staatsbürgerlichen Rechte entziehen!

Man wird hiergegen einwenden, daß auch in anderen Ländern nach ähnlichen Putschten von den Regierungen Repressalien geübt wurden, unter denen die Unschuldigen ebenso litten wie die Schuldigen. Das ist wohl möglich, aber jedenfalls darf zu solchen Repressalien nur diejenige Regierung greifen, gegen welche ein Aufstand gerichtet war, nicht aber die Regierungen der späteren Generationen. Der Fall der Behandlung der Polen in Preußen steht eben beispieilos da.

Dem die Regierung, welche auf das Jahr 1848 folgte, sprach am 2. Oktober 1849 (II. Kammer) durch den Mund des Ministers des Innern von Manteuffel:

„Die Nationalität aber will die preussische Regierung den polnischen Untertanen in keiner Weise entziehen.“

Wie sie es in dieser Beziehung meint, das ergibt der Paragraph, welcher in dem (von Preußen, Sachsen und Hannover) eingebrachten Entwurf der Reichsverfassung aufgenommen ist. Er lautet:

„Den nicht deutsch redenden Volksstämmen des Reiches ist ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprache, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterricht, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege.“

„Dieses soll gewährt werden, wird gewährt werden, ein mehreres nicht“. Was in aller Welt haben die Polen seit 1849 getan, woraus die preussische Regierung das Recht herleiten könnte, dieses Versprechen nicht zu halten?

Nun ist noch endlich eingewendet worden (so vom Kultusminister v. Studt in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. Dezember 1901) durch die preussische Verfassungsurkunde seien alle nationalen Sonderrechte der Polen aufgehoben, denn der Antrag Osterrath, welcher eine der obigen analoge Bestimmung zum Schutz der nationalen Minoritäten in dieser Verfassungsurkunde aufgenommen wissen wollte, sei abgelehnt worden.

Indessen ergeben gerade die Verhandlungen über den Antrag Osterrath die Wertlosigkeit dieses Arguments. Es sagte nämlich der Berichterstatter Keller — der einzige Redner gegen den Antrag — am 18. Dezember 1849 (in der II. Kammer):

„Es liegt in den Aeußerungen des Vorredners (Osterrath) der durchgehende Irrtum, als wäre uns die Frage gestellt, ob die partikularen Eigentümlichkeiten der nichtdeutsch redenden Stämme des preussischen Volkes geschützt, geachtet und geschont werden sollen oder nicht.“

Diese Frage liegt uns nicht vor und diese Frage ist auch in der Kommission nicht zum Gegenstande einer Diskussion gemacht worden. Der Bericht erkennt ausdrücklich an, daß dieser Schutz, diese Sorge, diese Schonung allerdings in der Pflicht des Staates liege.

Wenn der preußische Staat bisher jene seine Pflicht schlecht erfüllte, dann ist eine solche Bestimmung notwendig; wenn er sie aber überall so erfüllte, daß er vor Gott und Menschen davon Rechenschaft ablegen kann, dann ist dies nicht notwendig. Und dies letztere hat die Kommission angenommen."

Die Gegner des Polentums täten also besser, auf die Ablehnung des Antrages Osterrath's als Argument zu verzichten.



XXXIX. Jahrgang 1907/08

„Es werde Licht“

Monatsblätter zur Wahrung freiheits-
licher Interessen auf allen Gebieten

Begründet von Carl Scholl 1869.

„Es werde Licht“

bringt in jedem, zwei Bogen starken Hefte eine Reihe interessanter
Original-Artikel aus der Feder hervorragender Autoren.

„Es werde Licht“

tritt entschieden für die moderne Weltanschauung ein.

„Es werde Licht“

pfl egt Kunit ~ Wissen schaft ~ Politik ~ Soziales und
Gesellschaftliches Leben.

Jahresabonnement nur Mk. 4.-

Halbjahresabonnement „ 2.-

Das einzelne Heft . . . „ 0.40

Probehefte sind durch jede Buchhandlung oder vom Verlag un berechnet
zu beziehen. Auch jede Postanstalt nimmt Bestellungen auf
„Es werde Licht“ entgegen.

O. Th. Scholl, Verlagsbuchhandlung, München
Theresienstraße 130.

Biblioteka Uniwersytecka KUL



1001205008

von J. Schön, München.